

SONDERBEDINGUNGEN FÜR ELEKTRONISCH GEFÜHRTE ANDERKONTEN UND ANDERDEPOTS FÜR NOTARE

Stand: 01.08.2023

Ergänzende Sonderbedingungen für elektronisch geführte Anderkonten und Anderdepots von Notaren

Auf Grund des § 10 Absatz 3 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare hat die 126. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 30. September 2022 die ergänzenden Sonderbedingungen für elektronisch geführte Anderkonten und Anderdepots von Notaren wie folgt beschlossen:

1. Anwendungsbereich

Für elektronisch geführte Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden »Anderkonten« genannt) von Notaren gelten die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen. Der Abschluss weiterer Vereinbarungen zwischen dem Notar und dem Kreditinstitut bleibt vorbehalten.

2. Zulässige Authentifizierungsverfahren

Der Notar verwendet für die Autorisierung eines Zahlungsauftrags nur ein solches Sicherheitsverfahren, das den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

- Die Autorisierung erfolgt unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, was nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und ist so konzipiert, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist (starke Kundenauthentifizierung).
- Die Kommunikation im Rahmen der Autorisierung erfolgt verschlüsselt.

3. Sorgfaltspflichten

Der Notar hat vor Autorisierung die Übereinstimmung der ihm angezeigten Auftragsdaten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

4. Mitteilungen

- (1) Ein Besitzelement, das der Notar für die elektronische Führung von Anderkonten verwendet, ist sicher zu verwahren. Es darf keiner anderen Person, insbesondere auch nicht einer sonstigen nach § 58 Abs. 3 BeurkG verfügbungsberechtigten Person, überlassen werden.
- (2) Der Notar darf ein Wissenselement, das er für die elektronische Führung von Anderkonten benutzt, keiner anderen Person, insbesondere auch nicht einer sonstigen nach § 58 Abs. 3 BeurkG verfügbungsberechtigten Person, preisgeben.

5. Sonstiges

Die Vereinbarung über die elektronische Führung von Anderkonten lässt die Möglichkeit unberührt, Zahlungsaufträge jederzeit auch auf nicht elektronischem Wege zu erteilen.